Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10303 — Astorg/Bridgepoint/Fenergo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 226/08)

1. Am 7. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Astorg VII SCSp (vertreten durch Astorg Asset Management S. à r. l.) und die anderen Tochtergesellschaften der Astorg-Gruppe („Astorg", Luxemburg),

— Bridgepoint Europe VI Fund („Bridgepoint", Vereinigtes Königreich),

— Fenergo Group Limited („Fenergo", Irland).

Astorg und Bridgepoint übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fenergo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Astorg ist eine Private-Equity-Gruppe, die über unternehmerische Managementteams Unternehmen erwirbt und strategische Orientierungshilfe, Governance und Kapital anbietet,

— Bridgepoint ist eine internationale Gruppe im Bereich der Verwaltung alternativer Vermögenswerte, die in etablierte mittelständische Unternehmen mit Fokus auf Europa in vielfältigen Branchen investiert,

— Fenergo ist ein Anbieter von Softwarelösungen zur Unterstützung des wirksamen Betriebs von Banken und Finanzinstituten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10303 — Astorg/Bridgepoint/Fenergo

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN